

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar

Vom 19.01.2007

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. März 2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Exkursionen
- § 10 Praktisches Studiensemester
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Studienberatung
- § 12a Gesamtnote
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Ordnung für das Praktische Studiensemester

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft das Studium für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

(3) Der Studienplan (Anlage 1) und die Ordnung für das Praktische Studiensemester (Anlage 2) sind Bestandteile der Studienordnung.

(4) Die Studienordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft schließt mit dem Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab.

(2) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

§ 5 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Betriebswirtschaft.

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan - Anlage 1- zu entnehmen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen.

(5) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(6) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Studierenden wählen im vierten, fünften und sechsten Fachsemester zwei Kompetenzfelder gemäß Anlage 1:

- **PM 12.1 Controlling**
- WM 12.1.1. Controlling von Kosten, Erlösen und Prozessen
- WM 12.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
- WM 12.1.3 Controlling Fallstudien
- **PM 12.2 Finanzmanagement**
- WM 12.2.1 Mittelstandsfinanzierung
- WM 12.2.2 Kapitalmarktgestützte Unternehmensfinanzierung
- WM 12.2.3 Finanzmanagement in KMU
- **PM 12.3 Logistik**
- WM 12.3.1 Logistik-Konzepte
- WM 12.3.2 SAP-gestütztes Logistikmanagement
- WM 12.3.3 Betriebliche Logistik
- **PM 12.4 Marketing-Vertrieb**
- WM 12.4.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
- WM 12.4.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
- WM 12.4.3 Marketing Fallstudien
- **PM 12.5 Personalwirtschaft**
- WM 12.5.1 Personalinformationssysteme
- WM 12.5.2 Arbeitsrecht
- WM 12.5.3 Fallstudien zur Personalwirtschaft
- **PM 12.6 Unternehmensbesteuerung und Consulting**
- WM 12.6.1 Grundlagen der Unternehmensberatung
- WM 12.6.2 Unternehmensbesteuerung
- WM 12.6.3 Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting

Mit den einzelnen Kompetenzfeldern vertiefen sich die Studenten in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf und erfolgreich abgeschlossen werden muss.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
- Praktisches Studiensemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen
- Exkursion
- Laborpraktikum
- Planspiele: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 9 Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Folgende Fachexkursionen sind - je nach Möglichkeit - Bestandteil der jeweils ausgewiesenen Lehrgebiete. Während des Studiums sollen die Studierenden an zwei Exkursionen teilnehmen.

Lehrgebiet	Ziel	Tage
Marketing – Vertrieb	Unternehmen / Messe	1-2
Material- und Produktionswirtschaft/ Logistik	Unternehmen	1-2
Finanzierung	Börse	1
Unternehmensführung	Messe / Tagung	1-2
Soft Skills II (Wirtschaft und Politik)	Landtag/Parteien	1
Projekt- und Prozessmanagement	Unternehmen / Messe / Tagung	1-2
Wirtschaftspolitik	Landtag / Landesministerien	1

Weitere Fachexkursionen zur Unterstützung der Lehre sind jederzeit möglich.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 10 Praktisches Studiensemester

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein praktisches Studiensemester in einem Unternehmen in das Studium eingeordnet. Das Praktische Studiensemester erfordert ein Praktikum von mindestens 16 Wochen und findet in der Regel Mitte des sechsten Fachsemesters bis in das siebente Fachsemester statt. Der Umfang ist in der Anlage 2 geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung des Praktischen Studiensemesters Hilfestellung geleistet.

§ 11 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel vom Diplomstudiengang zum Bachelor-Studiengang ist unter Anerkennung vergleichbarer Studienleistungen möglich.

(2) Vergleichbare Module oder deren Teile aus einem Diplomstudiengang, Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang der Hochschule Wismar oder vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Vergleichbarkeit stellt der jeweilige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern fest.

§ 12 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der zuständigen Fakultät durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

§ 12a Gesamtnote

Die Note des Bachelorabschlusses (Gesamtnote) wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note sind die Gesamtnoten einer Vergleichsgruppe, die in den letzten sechs Semestern vor der Festlegung der konkreten Gesamtnote zum Ende des vorangegangenen Semesters in dem Studiengang erzielt wurden, sofern nicht die Prüfungsordnung ein Anderes regelt.

Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 26 Absolventen erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Eine Absolventin oder ein Absolvent erhält die:

- Note A, wenn weniger als 10 Prozent der Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,

- Note B, wenn mindestens 10 Prozent, aber weniger als 35 Prozent der Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- Note C, wenn mindestens 35 Prozent, aber weniger als 65 Prozent der Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- Note D, wenn mindestens 65 Prozent, aber weniger als 90 Prozent der Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- Note E, wenn mindestens 90 Prozent der Absolventen eine bessere Gesamtnote haben.

§ 13
(Übergangsbestimmungen)

§ 14
(In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten)

PM 6.3	Projekt- und Prozessmanagement									4 (2 V, 2 SU)	5					5	
PM 6.4	Unternehmenssimulation									6 (SU)	5					5	
PM 7	Wirtschaftsrecht	4 (V)	5													5	
	Wirtschaftsinformatik und betriebliche Softwarepakete																
PM 8.1	Wirtschaftsinformatik			4 (2 V, 2 Ü)	5											5	
PM 8.2	Enterprise Resource Planning (ERP)/Betriebliche Softwarepakete							4 (2 V, 2 L)	5							5	
	Quantitative Methoden																
PM 9.1	Lineare Algebra/Lineare Optimierung ²	4 (2 V, 2 SU)	5													5	
PM 9.2	Analysis			4 (2 V, 2 SU)	5											5	
PM 9.3	Operations Research/ Entscheidungstheorie					4 (2 V, 2 SU)	5									5	
PM 9.4	Statistik							4 (2 V, 2 SU)	5							5	
	Soft Skills																
PM 10.1	Soft Skills I	5 (2 V, 2 SU, 1 Ü)	5													5	
PM 10.2	Soft Skills II											2	3			3	
	Wahlpflichtblock																
PM 11.1	Wahlpflichtmodul I							4	5							5	
PM 11.2	Wahlpflichtmodul II									4	5					5	
	Kompetenzfelder																
PM 12.x	Kompetenzfeld I							4	5							5	
PM 12.x	Kompetenzfeld I									4	5					5	
PM 12.x	Kompetenzfeld I											4	5			5	
PM 12.x	Kompetenzfeld II							4	5							5	
PM 12.x	Kompetenzfeld II									4	5					5	
PM 12.x	Kompetenzfeld II											4	5			5	
PM 13	Praktisches Studiensemester/ Praktikumsarbeit													12		18	30
PM 14	Bachelor-Thesis und Kolloquium															12	12
	Summe CR/SWS	26	30	24	30	24	30	24	30	26	30		30		30	210	

Erläuterungen:

x Zuordnung zu den Spezialisierungen in den Kompetenzfeldern
SWS variieren je nach WM oder Kompetenzfeld

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Abkürzungen:

CR = Credit Points; PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul; V = Vorlesung; SWS = Semesterwochenstunden; Ü = Übung; S = Seminar; SU = Seminaristischer Unterricht; L = Labor

¹ Zu diesem Modul wird ein Propädeutikum im ersten Semester im Umfang von 2 SWS (2 V) angeboten, um unterschiedliche Vorbildungen auszugleichen. Eine Bewertung des Propädeutikums mit Credits erfolgt nicht. (PM 4.1)

² Zu diesem Modul wird ein Propädeutikum im ersten Semester im Umfang von 2 SWS (2 V) angeboten, um unterschiedliche mathematische Vorbildungen auszugleichen. Eine Bewertung des Propädeutikums mit Credits erfolgt nicht. (PM 9.1)

Im PM 10.2 Softskills II werden folgende Module angeboten, aus denen insgesamt 1 im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein muss:

- WM 10.2.1 Wirtschaft und Politik
- WM 10.2.2 Soziologie/soziale Kompetenz
- WM 10.2.3 Psychologie
- WM 10.2.4 Rhetorik
- WM 10.2.5 Persönliche Managementkompetenzen

Im PM 11.1 Wahlpflichtmodul I und PM 11.2 Wahlpflichtmodul II bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm gemäß den individuellen Neigungen und Interessen der Studierenden zu profilieren. Dies wird durch Wahl aus den folgenden Bereichen ermöglicht:

- WM 11.1.1.x Wirtschaftswissenschaften
- WM 11.1.2x Allgemeine Wissenschaften
- WM 11.1.3x Projekte mit Praxispartnern

Wahlpflichtmodulkatalog WM 11.1.1.x Wirtschaftswissenschaften:

Wahlpflichtmodul	Name	SWS / LV	Credits
WM 11.1.1.A	Risikomanagement	4 SU	5
WM 11.1.1.B	Finanzmathematik	4 (V/SU)	5
WM 11.1.1.C	Statistische Methoden der BWL	4 (V/SU)	5
WM 11.1.1 D	Monetary Policy	4 (V/SU)	5
WM 11.1.1 E	Ökonomie des Sports	4 SU	5
WM 11.1.1 Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	4 (Lehrform abhängig vom gewählten Studienangebot)	5

Wahlpflichtmodulkatalog WM 11.1.2.x Allgemeine Wissenschaften

Wahlpflichtmodul	Name	SWS / LV	Credits
WM 11.1.2.A	Gesellschaftsrecht	4 SU	5
WM 11.1.2.B	Introduction to Anglo-American Law	4 SU	5
WM 11.1.2.C	International Economics	4 SU	5
WM 11.1.2 D	Beratung für Organisationsakteure	4 SU	5
WM 11.1.2. E	Introduction into EU Law	4 SU	5
WM 11.1.2 Z	Sonstiges Wahlpflichtmodul	4 (Lehrform abhängig vom gewählten Studienangebot)	5

Das entsprechende Angebot wird vor Semesterbeginn kommuniziert. Dabei darf ein Wahlbereich mit unterschiedlichem Thema zweimal gewählt werden. Der Kandidat hat im Rahmen der vorgegebenen Bereiche WM 11.1.1.x – WM 11.1.3x die Möglichkeit, zwei Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mit dem Kompetenzfeld I und II vertieft sich der Student in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf. Aus der folgenden Liste sind zwei Kompetenzfelder zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Die Module werden im vierten, fünften und sechsten Semester angeboten.

- PM 12.1 Controlling
- WM 12.1.1. Controlling von Kosten und Erlösen
- WM 12.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
- WM 12.1.3 Controlling Fallstudien

- PM 12.2 Finanzmanagement
- WM 12.2.1 Mittelstandsfinanzierung
- WM 12.2.2 Kapitalmarktgestützte Unternehmensfinanzierung
- WM 12.2.3 Finanzmanagement in KMU

- PM 12.3 Logistik
- WM 12.3.1 Logistik-Konzepte
- WM 12.3.2 SAP-gestütztes Logistikmanagement
- WM 12.3.3 Betriebliche Logistik

- PM 12.4 Marketing-Vertrieb
- WM 12.4.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
- WM 12.4.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
- WM 12.4.3 Marketing Fallstudien

- PM 12.5 Personalwirtschaft
- WM 12.5.1 Personalinformationssysteme
- WM 12.5.2 Arbeitsrecht
- WM 12.5.3 Fallstudien zur Personalwirtschaft

- PM 12.6 Unternehmensbesteuerung und Consulting
- WM 12.6.1 Grundlagen der Unternehmensberatung
- WM 12.6.2 Unternehmensbesteuerung
- WM 12.6.3 Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting

Anlage 2

Ordnung für das Praktische Studiensemester

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft ist im Praktischen Studiensemester ein Unternehmenspraktikum eingeordnet. Es umfasst eine Gesamtdauer von mindestens 16 Wochen und soll Mitte des sechsten Fachsemesters bis in das siebente Fachsemester erfolgen.

(2) Das Praktische Studiensemester des einzelnen Studierenden am Lernort/Praxis (nachfolgend Praxisstelle) wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

§ 2 Ziele

(1) Im Praktischen Studiensemester soll der Studierende Tätigkeiten im Bereich der Betriebswirtschaft und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Betriebes erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Studiengangs Betriebswirtschaft entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- kaufmännischer Bereich
- verwaltender Bereich
- gewerblich-technischer Bereich (bei kaufmännischen Aufgabenstellungen)
- EDV-Bereich (bei kaufmännischen Aufgabenstellungen).

§ 3 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden finden selbstständig eine Praktikantenstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Der einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden für die Dauer des Praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) einen Praktikumsbeauftragten der Praktikantenstelle zu benennen.
2. Die Verpflichtung des Studierenden:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) eine Praktikumsarbeit im Umfang von ca. 7.500 Wörtern anzufertigen. Die Arbeit ist in Papierform und elektronischer Form einzureichen und mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen. Inhalt der Praktikumsarbeit soll die wissenschaftliche Bearbeitung einer dem/der Studierenden im Praktischen Studiensemester übertragenen Aufgabe sein,
 - f) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Vergabe von Stipendien). Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 5

Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Anmeldung zum Praktischen Studiensemester
2. der Ausbildungsvertrag gemäß § 3 Abs. 3 bis spätestens zum Beginn des Praktischen Studiensemesters
3. Bescheinigung der Praxisstelle gem. § 3 Abs. 3 Pkt. 1 b
4. schriftliche Berichte gem. § 3 Pkt. 2 d
5. die Praktikumsarbeit gem. § 3 Pkt. 2 e.

(2) Das Praktische Studiensemester kann im Ausland durchgeführt werden. Notwendige Sonderregelungen werden individuell je nach den spezifischen Anforderungen der Praxisstelle vom Praktikumsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erarbeitet.

§ 6 **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene Tätigkeit aus dem Bereich der Betriebswirtschaft nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Studiengang entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praktische Studiensemestertätigkeit anerkannt werden. Die Praktikumsarbeit muss angefertigt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 7 **Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Professor als Betreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Mitarbeitern der Praxisstellen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
4. die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters sowie die Bewertung und Vergabe der Credit-Points.

§ 8 **Versicherungsschutz/-haftung**

(1) Der Studierende ist während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Der Studierende ist während des Praktischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(3) Der Studierende ist während des Praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Zeugnis über das Praktische Studiensemester

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

Matrikel-Nr. _____

hat das Praktische Studiensemester im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft mit Erfolg durchgeführt.

Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung:

Ausbildungsstelle:

Aufgaben bzw. Arbeitsergebnisse:

Bewertung der Praktikumsarbeit:

Wismar, _____

Betreuender Hochschullehrer